

100 Jahre Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Schlussbemerkungen

Von KURT SIEHR

Wir haben heute den 100. Geburtstag des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit fünf schönen und inhaltsreichen Vorträgen sowie mit einer angeregten und anregenden Diskussion gefeiert. Dafür sei den Vortragenden und den Diskutanten noch einmal herzlich gedankt.

Das ZGB ist eines der großen europäischen Zivilgesetzbücher, das nicht nur in der Schweiz geschätzt, sondern auch außerhalb der Eidgenossenschaft bewundert wird. Dies vor allem aus drei Gründen. Das ZGB ist gegenständlich ziemlich vollständig, bekennt sich aber zur Lücke im Detail; es ist verhältnismäßig kurz und übersichtlich; das ZGB ist in einer klaren, verständlichen und volkstümlichen Sprache geschrieben. Zu dieser stilistischen Qualität dürfte nicht zuletzt und zu einem nicht geringen Teil die Tatsache beigetragen haben, dass alle eidgenössischen Gesetze in den drei Amtssprachen mit gleicher Geltungskraft dasselbe ausdrücken müssen. Wer nämlich in drei Sprachen genau dasselbe kurz und bündig ausdrücken möchte, wird Schachtelsätze und Bandwurmsätze vermeiden, schwierige Satzkonstruktionen anderen überlassen.

Was wir heute nicht vertiefen konnten, ist der Umstand, dass sich das ZGB in einem Land mit hoher Rechtskultur voll entfalten kann. Wo Universitäten das einheimische Recht sorgfältig lehren, die Wissenschaft durch Kommentare, Lehrbücher, Aufsätze und Anmerkungen zum Verständnis sowie zur Fortentwicklung des Rechts beitragen und wo die Gerichte auf den Dialog mit der Wissenschaft eingehen und systemgerecht judizieren, ist das ZGB wahrlich das »geschriebene Gewissen« der Eidgenossen, wie es Vergile Rossel einmal ausgedrückt hat.¹

Doch das ZGB ist mehr als eine lokale Kodifikation nationalen Zivilrechts. Es ist ein Vorbild für gute und klare Gesetzgebung überhaupt und

¹ Zitiert nach *Theo Guhl*, Eugen Huber, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, hrsg. von *Hans Schultheß* (Zürich 1945) 323–359 (342).

wegen seiner Dreisprachigkeit gerade für ein europäisches Privatrecht, wie es heute überall erforscht und zu vereinheitlichen versucht wird, ein Leitstern. Dabei geht es nicht um eine Rezeption oder einen Transfer des ZGB in den gesamteuropäischen Rechtsraum, sondern um eine ständige Mahnung, sich des Gesetzgebungsstils des ZGB zu erinnern und diesem nachzueifern. Deshalb sind sie vielen schweizerischen Juristen, die am europäischen Privatrecht mitarbeiten und ihre Erfahrungen mit dem ZGB einbringen, hochwillkommen.

Dass nicht alle Blütenträume reifen, ist uns allen klar. Die Welt ist komplizierter geworden. Heute wird keine Person mehr beauftragt, ein Gesetz aus einem Guss zu konzipieren. Viele Köche sind gegenwärtig dabei, so manches Gesetzesmonster zu servieren. Kompromisse müssen geschlossen werden, und zwar auf der Grundlage sehr heterogener Rechtstraditionen. Außerdem ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine europäische Norm von Uleåborg bis Malaga und von Tallin bis Lissabon verständlich, anwendbar und präzise genug sein muss, um eine einheitliche Anwendung zu ermöglichen. Das zu erreichen, ist keine leichte Aufgabe. Trotzdem sollte niemals der liebliche Schall des ZGB überhört werden: Seid kurz, klar und übersichtlich!

